

§ 195

(aufgehoben)

Anra.: § 195 ist durch Art. 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben worden.

Antragsrecht des Vorgesetzten

§ 196

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen *Beamten*, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Anm.: Vgl. Vorbem. zu § 331.

Ermächtigung statt Strafantrag

§ 197

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung *des Reichs oder eines Bundesstaats*, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

Antrag bei wechselseitigen Beleidigungen

§ 198

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Teile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere